



KLA
Komfortlüftungssysteme
Austria

Förderung von Komfortlüftungen – Kärnten Sanierung EFH und MFH

Jänner 2021

Inhalt

1. Übersicht Kärnten – Sanierung EFH und MFH
2. Details Förderbestimmungen - Förderhöhe
3. Umfassende energetische Sanierung
4. Komfortlüftung verbessert nicht nur die Energiekennzahl
5. Nähere Informationen



KLA Komfortlüftungssysteme Austria

Leo-Fall-Straße 50 | 4600 Wels, Austria

Telefon +43 676 96 70 777 | Email office@komfortlueftungssysteme.at

www.komfortlueftungssysteme.at

1. Übersicht Kärnten – Sanierung EFH und MFH

Die Lüftung mit Wärmerückgewinnung wird im Rahmen der Wohnbauförderung als Einzelmaßnahme mit 35% bzw. max. € 1.200,-- verlorenen Zuschuss gefördert.

Bei einer umfassenden energetischen Sanierung (z.B. mit einer Komfortlüftung) steigt der Prozentsatz des Zuschusses auf 40% bzw. eine zusätzliche maximale Förderhöhe von € 15.000,--. Im Falle einer 2. Wohnung werden zusätzlich max. € 5.000,-- gewährt.

Zusätzlich wird bei der umfassenden energetischen Sanierung ein Einmalzuschuss für die Kosten des Sanierungscoach von max. € 800,-- und des Energieausweises bzw. Renovierungsausweises von max. € 300,-- gewährt.

Einige Gemeinden bzw. Städte gewähren zusätzliche Förderungen (auch für Einzelmaßnahmen). Informieren sie sich daher bei ihrer Gemeinde ob es zusätzliche Förderungen zur Wohnbauförderung gibt.

Achtung: für Wohnhäuser im (Mit)Eigentum von gemeinnützigen Bauvereinigungen und Gemeinden gibt es eigene Förderrichtlinien.

2. Details Förderbestimmungen - Förderhöhe

5.1. Eigenheime und sonstige Gebäude mit höchstens 2 Wohnungen

(1) Die Sanierungsförderung erfolgt wahlweise in Form eines Einmalzuschusses oder alternativ in Form eines Förderungskredites wie folgt:

a. Einmalzuschuss im Ausmaß von

- 30 % der förderbaren Sanierungskosten für Einzelbauteilmaßnahmen zur Erhöhung des Wärmeschutzes, 40 % der förderbaren Sanierungskosten für die thermische Sanierung der Fassade und 35 % für energieeffiziente Haustechnikanlagen von höchstens
 - max. € 36.000 je Gebäude
- 40 % der förderbaren Sanierungskosten von höchstens
 - max. € 48.000 je Gebäude für umfassende energetische Sanierungsmaßnahmen, wobei sich die förderbaren Sanierungskosten für die 2. Wohnung um 50 % (€ 72.000) erhöhen.

Werden mit drei umfassenden Sanierungsmaßnahmen die förderbaren Kosten von € 37.500 beim Einfamilienwohnhaus und € 50.000 beim Zweifamilienwohnhaus erreicht, so kann noch für den verbleibenden Restbetrag auf die maximalen förderbaren Sanierungskosten ein Einmalzuschuss für Einzelbauteilsanierungen bzw. energieeffiziente Haustechnikanlagen gewährt werden.

Zusätzlich werden bei der umfassenden energetischen Sanierung die Kosten des Energieausweises (Bestand- und Planungsenergieausweis oder Renovierungsausweis) von max. € 300 sowie bei der Dämmung der Außenwand die Kosten des Renovierungsausweises von max. € 300 als Einmalzuschuss gewährt.

d) Haustechnikanlagen 35 % der Sanierungskosten

• Austausch alter Heizungsanlagen gegen Heizungsanlagen für biogene Brennstoffe, Fernwärme oder Wärmepumpenheizungen	€ 3.000
• Kontrollierte Wohnraumlüftung	€ 1.200
• Solaranlage	€ 250 je m ² Aperturfläche - € 3.750 max.
• Photovoltaik-Anlage	€ 480 je kWp € 3.840 max.
WW-PV-E-Speicher in Kombination mit einer PV-Anlage	€ 500

e) Umfassende energetische Sanierung 40 % der Sanierungskosten	€ 15.000
zusätzlich Zuschlag für die 2. Wohnung	€ 5.000
f) Bonus bei Verwendung von Dämmmaterial aus nachwachsenden Rohstoffen (Hanf, Zellulose, Holzfaser, etc.)	Zuschlag von 50 % auf Förderungen der Bauteile gemäß lit. b , c mind 90 % der gedämmten Fläche

Technische Bestimmungen

d. Kontrollierte Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung

Als Grundlage für die Planung, Errichtung, Betrieb und Wartung dienen die landesspezifischen Gesetze und nationalen Normen. Für eine Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung optimiert ist eine Gebäudedichtheit von kleiner 1,5 h⁻¹ (n₅₀ – Wert) notwendig. Als Nachweis ist eine Luftdichtheitsmessung eines nachweislich geschulten Fachunternehmers erforderlich.

Förderungsfähige Systeme sind zentrale, semizentrale bzw. wohnungsweise Komfortlüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung. Raumweise Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung können dann gefördert werden, wenn mehr als die Hälfte der Räume einer Wohnung damit ausgestattet werden.

Lüftungssysteme ohne Wärmerückgewinnung sind nicht förderungsfähig.

3. Umfassende energetische Sanierung

- (1) Umfassende energetische Sanierungsmaßnahmen sind zeitlich zusammenhängende Renovierungsarbeiten an der Gebäudehülle und/oder den haustechnischen Anlagen eines Gebäudes, soweit zumindest drei der folgenden Teile der Gebäudehülle und haustechnischen Gewerke gemeinsam erneuert oder zum überwiegenden Teil in Stand gesetzt werden, wobei sichergestellt werden muss, dass nach Durchführung der thermischen Sanierung von einzelnen Bauteilen der gesamte Bauteil die nachstehend angeführten U-Werte erreicht: Fenster (z.B. müssen bei einem Zweifamilienwohnhaus beim Tausch der Fenster, bei beiden Wohnungen alle Fenster die U-Werte $\leq 1,06 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreichen!), Dach (Dachdämmung) oder oberste Geschossdecke, Fassadenfläche, Kellerdecke, energetisch relevantes Haustechniksystem. Die maximalen Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) für Bauteile der (thermischen Gebäudehülle) dürfen in begründeten Fällen (ein begründeter Fall wäre zB, dass aus baurechtlichen Gründen, zum Erhalt einer Mindesthöhe, die Kellerdecke beispielsweise nicht mit 12 cm Dämmstoffdicke gedämmt werden kann) um max. 24 % überschritten werden, sofern die energiebezogenen Mindestanforderungen gemäß Punkt (2) eingehalten werden.

Fenster (Rahmen und Glas)	1,06 W/m ² K
Dämmung Außenwand	0,25 W/m ² K
Dämmung Oberste Geschossdecke, Dach (Dachdämmung)	0,15 W/m ² K
Dämmung Kellerdecke, Fußboden gegen Erdreich	0,30 W/m ² K

Als relevantes Haustechniksystem gelten: Solaranlage zur Warmwasserbereitung, Solaranlagen zur Heizungseinbindung, Photovoltaikanlage, Anschluss Fernwärme, Holzvergaserheizung mit Pufferspeicher, Hackschnitzelheizung, Pelletsheizung, Heizungsanlage mit Biomasse, Wärmepumpenheizung, Kontrollierte Wohnraumlüftung.

Gefördert werden die Sanierungsmaßnahmen nur unter der Bedingung, dass in dem zu sanierenden Objekt keine Heizungssysteme auf fossiler Basis (Kohle; Heizöl; Gas; Allesbrenner (Altanlagen)) verwendet werden und bei Elektro- oder Infrartheizungen der im Energieausweis ausgewiesene CO₂SK-Wert nicht größer als 30 kg/m²a ist oder diese im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen ausgetauscht werden.

(2) Die energiebezogenen Mindestanforderungen gemäß unten stehenden Tabellen sind einzuhalten. Der Nachweis der Anforderung an die Energiekennzahlen, berechnet nach den Bestimmungen der OIB- Richtlinie 6, Energieeinsparung und Wärmeschutz, Ausgabe April 2019 kann wahlweise entweder über den Endenergiebedarf oder über den Gesamtenergieeffizienz-Faktor geführt werden:

a. Wird der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen für Wohngebäude über den Endenergiebedarf geführt, gelten folgende Höchstwerte:

HWB _{Ref, RK, zul} in [kWh/m ² a]	17 *(1+2,9/lc)
EEB _{RK, zul} in [kWh/m ² a]	EEB _{WG san, RK, zul}

b. Wird der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen für Wohngebäude über den Gesamtenergieeffizienz-Faktor geführt, gelten folgende Höchstwerte:

HWB _{Ref, RK, zul} in [kWh/m ² a]	25*(1+2,5/lc)
f _{GEE, RK, zul}	0,95

Hinweis: Bei der Energiekennzahl HWB_{Ref, RK} bleibt die Lüftung mit Wärmerückgewinnung unberücksichtigt bleibt. D.h. das Gebäude wird mit Fensterlüftung berechnet auch wenn es eine Komfortlüftung hat. Beim f_{GEE} hingegen wird die Wärmerückgewinnung eingerechnet.

Die geforderten Energiekennzahlen sind bei einer Gesamtanierung meist leicht einzuhalten.

4. Komfortlüftung verbessert nicht nur die Energiekennzahl

Eine Komfortlüftung dient vor allem der gesunden Innenraumluft durch einen kontinuierlichen Luftaustausch. Sie können die Fenster jederzeit öffnen – müssen es aber nicht. Hochwertige Filter halten fast 100% von Staub, Ruß und Pollen und auch 50% des Feinstaubes von ihren Wohnräumen fern. Die Wärme- und Feuchterückgewinnung gewährleistet eine Lüftung ohne Zugerscheinungen. Die Wärme-/Feuchterückgewinnung spart ca. 5 bis 10 mal mehr Energie als Strom für den Antrieb der Ventilatoren benötigt wird.

Bedenken sie auch: Eine PV Anlage können sie jederzeit nachrüsten eine zentrale Komfortlüftung nicht.

5. Nähere Informationen

Allgemeine Bestimmungen:

- Förderung ist nicht Einkommensabhängig
- Baubewilligung muss 20 Jahre zurückliegen
- Wohnnutzfläche pro Wohnung darf maximal 200 m² betragen

Antragsfrist:

- unbedingt vor Baubeginn

Richtlinien und Formulare:

- [Sanierung EFH und MFH](#)

Energieberatung:

- [Netzwerk EnergieBeratung Kärnten \(netEB\)](#)

Diese Information wurde nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Eine Haftung jeglicher Art kann jedoch nicht übernommen bzw. abgeleitet werden.